

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

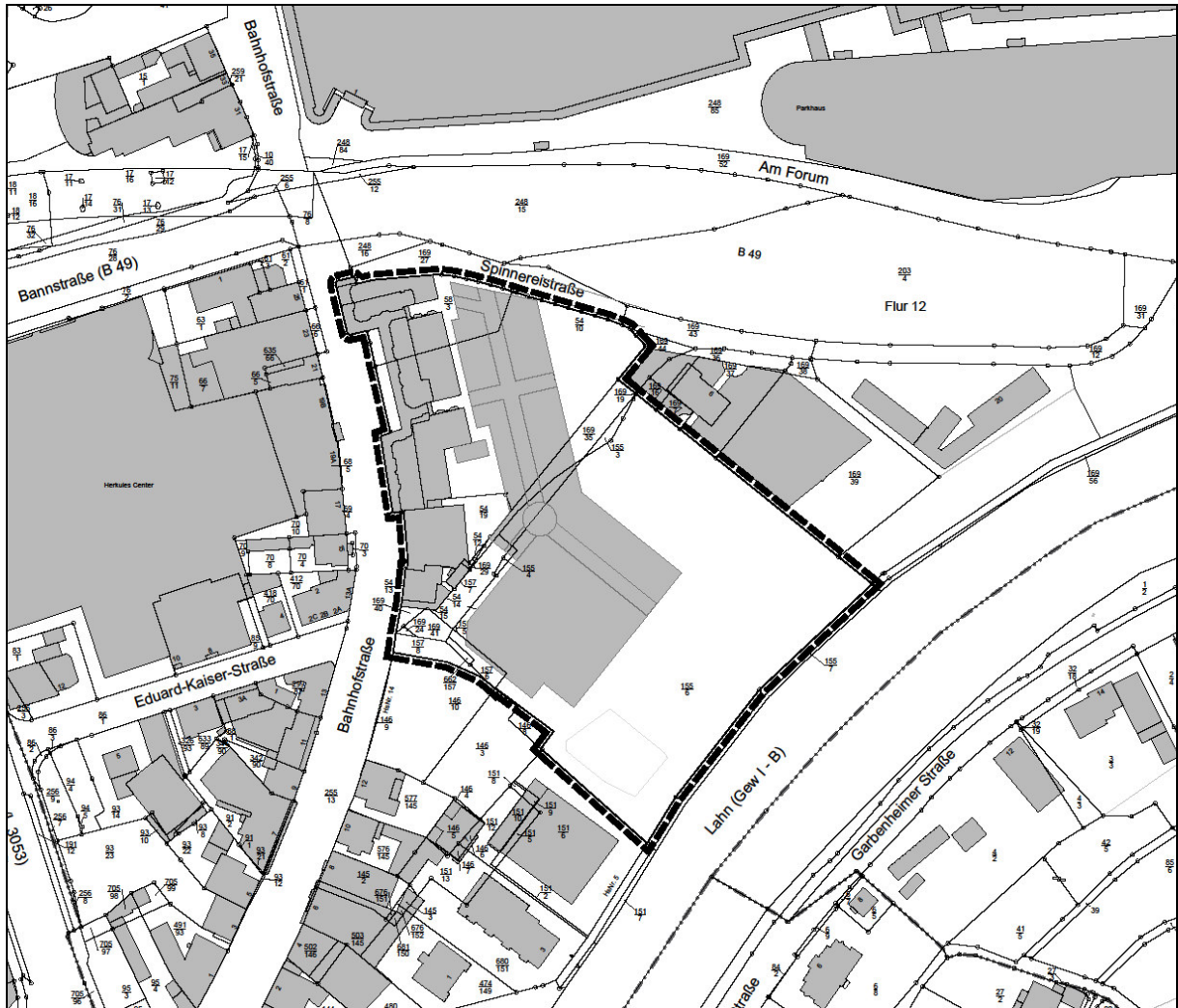
Bebauungsplan Nr. 402 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in der Sitzung am 16.07.2015 die Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 402 „Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante städtebauliche Entwicklung im Bereich des Lahnhof-Areals zwischen der Bahnhofstraße sowie dem Verlauf des Lahnufers und dem Gewässerverlauf der Lahn geschaffen werden. Die bisherigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden daher nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand und die Planung sowie an aktuelle gesetzliche Vorgaben und Anforderungen angepasst. Die bestehende Bebauung entlang der Bahnhofstraße wird bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes i.S.d. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und eines Kerngebietes i.S.d. § 7 BauNVO sowie die Sicherung der Freiflächen und der neu zu schaffenden öffentlichen Bereiche in Verbindung der Bahnhofstraße mit der Lahn und dem Lahnuferweg (Radfernweg R7).

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich nördlich des Standortes des ehemaligen Kaufhauses Mauritius und der bestehenden Bebauung Inselstraße 5, östlich der Bahnhofstraße, südlich der Spinnereistraße sowie westlich des Lahnufers und des Gewässerverlaufs der Lahn. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Niedergirmes, Flur 12, die Flurstücke 54/10, 54/11, 54/12, 54/13, 54/14, 54/15, 54/16, 54/17, 54/18, 54/19, 58/3, 155/3, 155/4, 155/5, 155/6, 157/6, 157/7, 157/8, 169/19, 169/21, 169/24, 169/29, 169/35, 169/40, 169/41, 169/42, 662/157. Abweichend von dem am 16.07.2015 gefassten Aufstellungsbeschluss umfasst der räumliche Geltungsbereich nur noch den Bereich des eigentlichen Lahnhofes einschließlich der bestehenden Bebauung an der Bahnhofstraße. Der nachfolgende Lageplan stellt den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes dar.



Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alternative BauGB findet in der Zeit von **Montag, 11.03.2019 bis einschließlich Freitag, 12.04.2019** während der Dienststunden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Stadtbüro des Neuen Rathauses, Ernst-Leitz-Straße 30, statt. Es besteht dort die Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu den planungsrelevanten Tierartengruppen, einer Verkehrsuntersuchung und eines Schalltechnischen Gutachtens einzusehen und sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Des Weiteren können die vorgenannten Unterlagen im Internet unter www.wetzlar.de/bauleitplanung eingesehen werden. Auskünfte zur Planung erteilt das Amt für Stadtentwicklung, um Terminvereinbarung wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Die zum Bauleitplanverfahren abgegebenen Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung beraten und somit personenbezogene Daten, soweit sie für das Bauleitplanverfahren erforderlich sind, der Stadtverordnetenversammlung und mithin der Öffentlichkeit u. a. im Internet zur Verfügung gestellt. Die einschlägigen personenbezogenen Daten werden gesondert verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt von der übrigen Verwaltung der Stadt Wetzlar personell und organisatorisch getrennt. Es erfolgt keine Nutzung dieser personenbezogenen Daten durch eine andere Stelle für andere Verwaltungszwecke oder eine Übermittlung an eine andere Stelle.

Wetzlar, den 2. März 2019

Magistrat der Stadt Wetzlar
Kortlüke, Stadtrat